



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/ Senatsverwaltungen  
für Inneres

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

nachrichtlich:  
Bundesamt für Verfassungsschutz  
Bundeskriminalamt  
Bundespolizei  
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Betr.: **Vollzug des Verbots der „Arbeiterpartei Kurdis-  
tans“ (PKK)**  
hier: **Bewertung der aktuell verwendeten Organisations-  
bezeichnungen und der hieraus folgenden Kenn-  
zeichen der PKK**

Aktenzeichen: ÖS II 2 - 53005/5#1  
Berlin, 2. März 2017  
Seite 1 von 5  
Anlage: 1

MinDir Stefan Kaller  
Abteilungsleiter ÖS

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11267  
FAX +49(0)30 18 681-11428

OES@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

I.

Der Bundesminister des Innern hat mit Verfügung vom 22. November 1993 - IS1-619314/27 - die Tätigkeit der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) einschließlich deren Teilorganisation „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Das Verbot ist bestandskräftig.

Die PKK hat sich seither wiederholt umbenannt. Im Jahr 2002 in „Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê, KADEK, („Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“) und in 2003 in „Kongra Gelê Kurdistan“, KONGRA GEL, („Volkskongress Kurdistans“). 2005 kamen die wiederaufgebaute PKK und die „Koma Komalên Kurdistan“, KKK, (Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“) als weitere Bezeichnungen der Organisation hinzu. Seit 2007 firmiert die KKK unter „Koma Civakên Kurdistan“, KCK, („Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“).

Entsprechende Umbenennungen sind auch für die ERNK festzuhalten. Die ERNK wurde im Mai 2000 in „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK) umbenannt. Die YDK wiederum firmiert seit 2004 unter dem Titel CDK (Koordination der kurdisch - demokratischen Gesellschaft in Europa).

Das Bundesministerium des Innern hat die Umbenennungen in der Vergangenheit jeweils zum Anlass genommen, diese unter dem Aspekt ihrer Relevanz für das 1993 erlassene PKK-Verbot zu überprüfen. Zusammenfassend ist danach unverändert festzuhalten:

Für die vereinsrechtliche Beurteilung der Erstreckung eines Verbots auf namensneue Organisationen ist entscheidend, ob zwischen den Organisationen Identität besteht. Voraussetzung für die Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden ist, dass der organisatorische Zusammenhalt des Vereins aufrechterhalten und die Vereinstätigkeit tragende Organisation bewahrt wird.

Trotz der Umbenennungen von PKK und ERNK sind der organisatorische Apparat sowie die Tätigkeit beider Organisation in den vereinsprägenden und - charakterisierenden Teilen im Wesentlichen gleich geblieben.

Die strukturelle Identität der Gesamtorganisation wurde beibehalten. Es liegt eine genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Organisation vor. So existieren beispielsweise weiterhin eine eigene Strafgewalt sowie „rechtssetzende“ und entscheidende Gremien. Die Besetzung der Führungsfunktionen in diesen Bereichen ist gleich geblieben. Ebenso hat sich die Anhängerschaft nicht neu formiert. Für das „einfache“ Mitglied, aber auch für die Kader, stellen die immer wieder neu entwickelten Ideen

der Konzeption der PKK sowie ihre häufigen Umbenennungen eine Überforderung dar. Deshalb ist es sowohl bei Funktionären als auch Mitgliedern üblich, unabhängig von der offiziellen aktuellen Bezeichnung der Organisation schlicht und durchweg von „PKK“ zu sprechen. Insbesondere in den Medien der PKK treten dieselben Funktionäre z.B. sowohl unter der Bezeichnung PKK als auch unter KCK auf.

Das Wesen der PKK mit ihren originären Zielen, die sie seit ihrer Gründung vertritt, hat keine grundlegende Veränderung erfahren. Über die Jahre hinweg ist festzustellen, dass die PKK versucht, sich in ihrer Aufstellung und ihrer Ausrichtung den äußeren Umständen anzupassen. Sie spricht zwar nunmehr von „kultureller und politischer Autonomie innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen“. Gleichzeitig aber beschreibt die PKK in den Papieren zum KCK die Elemente, die einen Staat ausmachen, bis eben auf das fehlende Staatsgebiet. Reformen, wie zum Beispiel größere Demokratie innerhalb der Organisation, werden zwar im Grundsatz für erforderlich gehalten, tatsächlich aber nicht umgesetzt.

Ebenso sind die politischen Ziele der PKK gleich geblieben. Bis heute wird auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung dieser Ziele nicht verzichtet, Gewalt ist vielmehr unverändert eine taktische Option.

Die PKK ist seit ihrer Gründung ohne Unterbrechung kontinuierlich tätig gewesen. Ihre Umbenennungen erfolgten regelmäßig und aus autonomen Motiven ohne einen Bezug zu den gegen sie verhängten Verboten. Eine geographische Verlagerung der Aktivitäten hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Aktionen in der Türkei und den Grenzgebieten insbesondere zum Irak und Iran. Westeuropa stellt unverändert eine wesentliche Aktionsbasis, insbesondere zur Beschaffung von finanziellen Mitteln, dar.

Die durch die Organisation akquirierten Gelder werden wie bisher im Wesentlichen zur Unterhaltung des eigenen Organisationsapparats sowie zur Beschaffung von Waffen und anderer militärischer Einsatzmittel und zur Unterstützung der eigenen Medien verwendet

Das Verbot vom 22. November 1993 gegen PKK und ERNK gilt deshalb auch insoweit fort, als die Organisationen unter den Bezeichnungen KADEK, KONGRA GEL, KKK, KCK bzw. YDK und CDK in der Vergangenheit aufgetreten sind oder aktuell auftreten, da diese Umbenennungen den Regelungsbereich der Verfügung vom 22. November 1993 nicht überschritten haben.

## II.

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 - 3StR179/10 (BGH St 56, 28) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die PKK insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129a, b StGB ist.

Zur Überzeugung des BGH sind die PKK-Strukturen in Europa, mithin auch in Deutschland, weder organisatorisch selbstständige (Teil-)Vereinigungen, noch sind sie in ihrem Willensbildungsprozess von der ausländischen Hauptorganisation PKK unabhängig. Zum einen sind sie nahtlos in den PKK-Aufbau eingegliedert, zum anderen werden auch die politisch-ideologischen Zielsetzungen und die Art und Weise ihrer Umsetzung von der PKK-Führungsspitze vorgegeben und sind für die Strukturen der Organisation im Ausland verbindlich. Deren eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum ist somit äußerst gering und bewegt sich ausschließlich im Rahmen der vorgegebenen Direktiven. Insgesamt handelt es sich bei den europäischen und trotz Verbot in Deutschland existenten nationalen Strukturen um Substrate ohne eigenen erheblichen Gestaltungsspielraum.

## III.

Aus den zu I. und II. genannten Gründen ergibt sich eine vom Ergebnis her im Wesentlichen einheitliche vereinsrechtliche und strafrechtliche Bewertung der Gesamtvereinigung PKK.

Die Verfügung vom 22. November 1993 verbietet für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots, Kennzeichen der verbotenen Vereine PKK und ERNK öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden (vgl. Nr. 9 des Verfügungsstenors). Dieses Kennzeichenverbot erfasst generell alle sicht- und hörbaren Symbole, deren sich ein verbotener Verein bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen (vgl. BGHSt 52, 364 [371]; 54, 61 [66]).

Entsprechend der unter I. dargestellten organisatorischen Genese von PKK und ERNK unterfallen deshalb dem Kennzeichenverbot sowohl die gesamte im Zeitraum des Erlasses der Verbotsverfügung 1993 von beiden Organisationen benutzte Symbolik wie auch sämtliche später aufgrund von Umbenennungen neu hinzugetretenen Kennzeichen.

Aus den zu II. genannten Gründen sind die zahlreichen Unter- und Teilorganisationen im Einflussbereich der PKK unbeschadet ihrer scheinbaren organisatorischen

Berlin, 02.03.2017

Seite 5 von 5

Selbstständigkeit ausschließlich abhängig von den Vorgaben der Gesamtorganisation. Die PKK handelt durch diese Organisationen und bedient sich ihrer immer dort, wo sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unter ihrer originären Bezeichnung nicht auftreten kann oder will. Kennzeichen solcher Organisationen unterfallen damit ebenfalls dem Kennzeichenverbot. Die strafgerichtliche Rechtsprechung hat für einige dieser Organisationen eine Zuordnung als Teilorganisationen der PKK inzwischen ausdrücklich vorgenommen. Dies gilt für die HPG und die TAK (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 13. Februar 2013, 2StE5/12-6) sowie für die PKK Jugendorganisationen Komalen Ciwan und Ciwanen Azad (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 12.07.2013, 2 StE 2/12). Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Nach den Feststellungen der Bundessicherheitsbehörden, die auf einer Auswertung des PKK-Versammlungsgeschehens in Deutschland fußen, weicht die Organisation inzwischen zunehmend auch auf Symbole aus, die für sich genommen zunächst keinen unmittelbaren Vereinsbezug aufweisen, namentlich gilt dies für eine Fahne auf gelbem oder grün-gelbem Grund mit dem Abbild des PKK-Anführers Abdullah Öcalan. Öcalan ist der Gründer und Führer der Organisation. In den Augen seiner Anhängerschaft ist er schlechthin das Synonym für die PKK. An dieser überragenden Bedeutung für die Gesamtorganisation haben weder die vielfältigen Veränderungen innerhalb der Vereinigung seit ihrer Gründung in den 1980er Jahren noch seine Festnahme im Jahre 1999 und seine bis heute andauernde Haft etwas zu ändern vermocht. Die Fahnen mit dem Bild Öcalans stehen inzwischen nicht nur gleichgewichtig neben der angestammten PKK-Symbolik, sie haben vielmehr gerade innerhalb von Versammlungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt und sind damit in besonderer Weise geeignet, den in Deutschland verbotenen Zusammenhalt der PKK zu fördern und nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.

Nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ordnet die Verbandsbehörde des Bundes deshalb derzeit die in Anlage 1 dargestellten Symbole dem in Nr. 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Kennzeichenverbot zu.

Im Auftrag

Kaller

Beglaubigt  
  
Koch, RD

